

Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder
sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71. vorstehender Gewerbe.

Nr. 22

Erscheint alle Sonnabende.
Abonnementspreis Mf. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 22,
Schmalenbeckerstr. 17. Fernspr. III, 3622.

Hamburg,
Sonnabend, 28. Mai 1910.

Anzeigen kosten die viergespaltene Petit-
zeile oder deren Raum 40 Pfennig (der
Betrag ist stets vorher einzusenden).
Vereins-Anzeigen 20 Pfennig die Zeile.

24. Jahrg.

Kollegen! Nehmt die für die Agitation günstigste Zeit wahr, werbt neue Mitglieder, sorgt für Stärkung des Verbandes!

An die organisierten Arbeiter Deutschlands.

Die Aussperrung der baugewerblichen Arbeiter ist nunmehr in die sechste Woche eingetreten, ohne daß die Beendigung abzusehen ist. Es werden in der Tagespresse fortwährend Mitteilungen und Gerüchte verbreitet, die den Kampf als einen im Ufflauen begriffenen bezeichnen und das nahe Ende desselben in Aussicht stellen. Diese Mitteilungen sind durchaus irreführend und dürfen keineswegs als Veranlassung dazu benutzt werden, in der Solidarität gegenüber den Ausgesperrten zu erlahmen. Wenn die Aussperrung auch weit hinter dem vom Arbeitgeberverein für das Baugewerbe erwarteten Umfang zurückgeblieben ist und sich große Unzufriedenheit in den Arbeitgeberkreisen zeigt, so ist doch die Zahl der Ausgesperrten mit ihren Familien ein so außerordentlich große, daß die Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft ihnen nicht entzogen werden darf. Auch die Dauer des Kampfes dürfte voraussichtlich eine längere sein, — daran vermögen vorläufig alle gelegentlichen Vermittlungsaktionen und Friedenswünsche fernstehender Kreise nicht das geringste zu ändern, solange die Bauarbeitgeber nicht selbst ihre unerfüllbaren Forderungen zurückziehen und den Arbeiterorganisationen entgegenkommen beweisen.

Mit einer längeren Dauer der Aussperrung in erheblichem Umfange ist also unter allen Umständen zu rechnen. Angesichts dieser ernsten Situation müssen wir die deutsche gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft von neuem zu tatkräftigster finanzieller Unterstützung der Ausgesperrten und ihrer Familien aufrufen. Die Sammlungen dürfen nicht mit vermindertem Eifer betrieben werden und ihre Erträge nicht nachlassen, sondern sie müssen nach Möglichkeit gesteigert werden, denn von den finanziellen Mitteln hängt die Dauer der Widerstandsfähigkeit der Ausgesperrten und damit auch ihr schließlicher Sieg in diesem Kampfe ab, den jeder organisierte Arbeiter herbeiwünschen muß.

Hinsichtlich der Organisierung der Sammlungen, der Ablieferung der Gelder und der Quittierung der eingegangenen Beträge verweisen wir auf unsern ersten Aufruf.

Möge die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands zeigen, daß die ausgesperrten baugewerblichen Arbeiter auf ihre Unterstützung rechnen können.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
L. Regien.

Ueber die Gefahren im Malergewerbe

Spricht sich der kürzlich veröffentlichte Jahresbericht der Hamburger Gewerbeinspektion für 1909 folgendermaßen aus:

Die Klagen, die von Malern aus Werften und Lackieranstalten im Jahre 1908 vorgebracht waren, haben sich auch im letzten Jahre wiederholt und zur Eingabe eines Malerfachverbandes an die hamburgische Polizeibehörde geführt. Die Gewerbeinspektion sah sich deshalb veranlaßt, die Untersuchung über Anwendungsart und Wirkung der kohlenwasserstoffhaltigen Anstrichmittel zu vervollständigen und weiter auszudehnen. Das Ergebnis der Untersuchung ist von dem Assistenten Dr. Schaefer in einer ausführlichen Arbeit niedergelegt worden und soll hier, soweit die Gewerbeaufsicht berührt wird, kurz wiedergegeben werden.

Die im Handel befindlichen schnelltrocknenden Farben und Anstrichmittel enthalten als Bindemittel entweder Terpentinöl und seine Ersatzstoffe oder die unter 170 Grad Celsius siedenden Anteile des Steinkohlenteers; daneben wird, aber anscheinend nur selten, auch das Benzol und ähnliche Stoffe aus dem Rohpetroleum verwendet. Hauptsächlich durch die Stoffe aus dem Steinkohlenteer können, namentlich wenn die

zuerst übergehenden Destillationsprodukte, Benzol und Schwefelkohlenstoff, in größerer Menge vorhanden sind, ernste Gefahren entstehen. Es treten Klagen der Maler und Anstreicher auf über Krämpfe im Hals, Schwindelgefühl, Uebelkeit, Druck in der Magenregion, Appetitlosigkeit; namentlich aber werden die Gefahren bewiesen durch eine größere Zahl von früheren Unfällen, die zum Teil den Tod von Menschen verursachten. Die schnell trocknenden Farben und Anstrichmittel werden hauptsächlich zum Anstreichen von Schiffsräumen verwendet, einmal, weil bei Schiffsausbesserungen die Räume schnell wieder gebrauchsfähig sein müssen, und dann auch, weil es die Art der auszuführenden Arbeiten bedingt. Daneben finden im Schiffsbau, insbesondere bei Neubauten, gewöhnliche, mit Leinöl und Strich angelegte Delfarben Verwendung.

Als Farben, die den Anlaß zu Beschwerden über Gesundheitsstörungen gegeben haben, kommen hauptsächlich die terpentinhaltigen Glanzfarben in Betracht, z. B. die sogenannten Glasurfarben. Sie dienen vorwiegend zum Anstrich der Kajüten. Auch die sog. Sikkatfarben, die vorwiegend höher siedende Anteile aus dem Rohpetroleum als Bindemittel enthalten, gehören zu den schnelltrocknenden Farben. Als Anstrichmittel, die die Gesundheit beeinträchtigen können, kommen in Frage die Vorstrichmittel, wie Black-Barnish-Oil und Vera-Solution, ferner asphaltähnliche Massen, wie Tennac. Diese Mittel dienen an Stelle des Zementierens in vielen Fällen zum Kostschutz der wasserführenden oder feuchten Schiffsräume, besonders der Doppelböden und Wägen. Damit die Asphaltmasse (Tennac) auf den Platten haftet, müssen diese zunächst durch einen Voranstrich von Holz und Fett befreit werden. Als solche Vorstrichmittel dienen z. B. das Black-Barnish-Oil und die Vera-Solution, die beide einen unangenehmen Dunst beim Verstreichen entwickeln. Ebenso verursacht das vor dem Auftragen auszuführende Erhitzen und Schmelzen der Asphaltmassen einen belästigenden Qualm und Geruch.

Die Glanzfarben enthalten als dunstende und belästigende Bestandteile das Terpentinöl oder seine Ersatzstoffe. Wenn nur bestes amerikanisches Terpentinöl beigemengt ist, so treten die augenblitzlichen und heftigen Gesundheitsstörungen anscheinend nur vereinzelt auf. Es ist freilich nicht zu bezweifeln, daß gelegentlich auch durch reines Terpentinöl heftige Vergiftungen und sogar Todesfälle vorgekommen sind; chronische Leber- und Nierenerkrankungen, für den Laien schon durch blutigen Harn erkennbar, sind unter den älteren Schiffsmalern durch den Einfluß des Terpentinöls häufiger entstanden. An die Stelle des eigentlichen Terpentinöls treten aber in den Glanzfarben oft Destillationsprodukte aus harzreichem Holz, die als Wood-Oil, russisches Terpentinöl oder Riendöl bezeichnet werden. Auch Harzöle aus der Pechdestillation sollen bisweilen verwendet werden. Alle diese Stoffe haben mit dem echten Terpentinöl die Eigenschaft gemeinsam, daß sie nach dem Verstreichen der Farben lebhaft Sauerstoff aus der Luft aufnehmen; gerade diese Eigenschaft, wodurch die Öle rasch in Harze verwandelt werden, bedingt die Verwendbarkeit der terpentinhaltigen Farben zu Anstrichen, die schnell trocknen sollen. In geschlossenen Räumen, die frisch gestrichen sind, wird durch die Sauerstoffabsorption sogar ein Unterdruck erzeugt, und es ist die Vermutung ausgesprochen, daß so allein durch Sauerstoffmangel die Gesundheit der Maler geschädigt werden könne. Da indessen für den durch den Farbansrich verschluckten Sauerstoff durch Fenster und Türen neue Luft nachdringt, ist es wenig wahrscheinlich, daß die Gesundheitsstörungen, die durch Terpentinöl hervorgerufen sind, hauptsächlich oder ausschließlich auf Sauerstoffmangel zurückgeführt werden müssen. Sie werden nur verständlich durch die Annahme einer dem Terpentinöl

eigentümlichen Giftwirkung. Je mehr Riendöl und ähnliche Stoffe an Stelle des eigentlichen Terpentinöls den Farben beigemengt sind, um so unangenehmer sind die belästigenden Dünste; ob diese Dünste auch gefährlicher sind als die Dünste des reinen Terpentinöls, kann zurzeit nicht angegeben werden. Bei den Glanzfarben findet als Ersatzmittel des Terpentinöls die Solvent-Naphtha und ähnliche Kohlenwasserstoffe, soweit bekannt wurde, keine Verwendung. Wahrscheinlich ist aber der unangenehme Geruch, den oftmals die im Handel befindlichen gewöhnlichen Farben aufweisen, einer Beimischung dieser Stoffe zuzuschreiben. Die Sikkatfarben sind, wie bereits erwähnt, mit den höher als Benzol siedenden Destillationsprodukten aus Rohpetroleum angefüllt. Sie werden hauptsächlich zum Anstrich von Kohlenbunkern und andern Räumen benutzt, in denen der Farbansrich zäh und nicht spröde austrocknen soll. Gefahr und Belästigung ist beim Gebrauch dieser Farben verhältnismäßig gering.

Bei den Vorstrichmitteln, wie Black-Barnish-Oil und Vera-Solution, sind Benzol und ähnliche Stoffe aus dem Steinkohlenteer die bedenklichste Beimischung. Es bestand der Verdacht, daß zur Herstellung der schnelltrocknenden Vorstrichmittel vielleicht der sog. Benzolvorlauf verwendet würde. Dies Produkt, das früher fast wertlos war und auch jetzt anscheinend nur in Gummitfabriken gebraucht wird, besteht zu etwa 50 Proz. aus Schwefelkohlenstoff. Die Verwendung dieses giftigen Stoffes als Anstrichmittel für Innenräume wäre ganz unzulässig. Versuche, die im Laboratorium der Gewerbeinspektion ausgeführt wurden, lieferten den Beweis, daß die hier benutzten Vorstrichmittel von Schwefelkohlenstoff frei sind. Immerhin sind diese Vorstrichmittel wegen ihres Benzolgehalts durchaus nicht unbedenklich, und es muß darauf bei den Anstricharbeiten Rücksicht genommen werden.

Das beste Mittel zur Verhütung von Unfällen durch die schnelltrocknenden Vorstrichmittel wäre außer gründlicher Lüftung der Räume die Benutzung von Schwerebenzin aus Petroleum an Stelle der leichten Öle aus dem Steinkohlenteer. Ein solches Verbot wäre aber schwer durchzuführen und noch schwerer wäre seine Durchführung zu überwachen. Zurzeit hilft man sich gegen die schädlichen Wirkungen auf den Schiffen durch ausreichende Zuführung frischer Luft, die meistens mit elektrisch betriebenen Ventilatoren in die engen Räume gebläht wird. Im hamburgischen Staatsgebiet wird bei der Genehmigung von Schiffbauereien von den genehmigenden Behörden die folgende Bedingung in die Genehmigungsurkunde aufgenommen:

„Die Verwendung schnelltrocknender Schiffsfarben (sog. Patentfarben) und Holzschutzmittel darf nur unter der Aufsicht einer mit deren Gesundheits- und Feuergefahr vertrauten Person erfolgen. Eine Verwendung dieser Farben zum Anstrich von Innenräumen ist nur gestattet, wenn besonders wirksame Vorsichtsmaßregeln (starke Lüftung, Benutzung von Rauchhelmen mit Frischluftzuführung, feuerlichere Beleuchtung und dergl.) getroffen werden.“

Das Vorgehen unserer Organisation hat also auch hier nach so manchen vergeblichen Versuchen einen Erfolg aufzuweisen.

Des weitern meldet der Bericht, daß von Bleierkrankungen nur vereinzelt und leichte Fälle vorkamen; sie gaben Veranlassung, der Durchführung der Bundesratsverordnung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den Gehilfen an Stelle von Bürsten, Seife und Handtüchern einen Geldbetrag auszuhändigen, damit sie sich die Gegenstände selbst beschaffen können, kommt auch noch vor. Ein solches Verfahren wurde beanstandet und die betreffenden Meister mußten für Abhilfe sorgen.

Die rechtliche Seite der Bauarbeiterausperrung.

Ueber diese wichtige Frage hat der Archivar des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Herr Dr. Georg Baum, Rechtsanwalt am Kammergericht, im „Berl. Tagebl.“ vom 3. Mai (Morgenausgabe) unter obigem Titel eine Abhandlung veröffentlicht, die das weitgehendste Interesse beansprucht. Bei der Bedeutung der Materie für die Gewerkschaften hielten wir es für notwendig, unsere Lesern die sachkundigen Ausführungen des Herrn Dr. Baum zu vermitteln, und unserer an den Verfasser sowie an die Redaktion des „Berl. Tagebl.“ gerichteten dahingehenden Bitte wurde von beiden in bereitwilligster Weise entsprochen. Wir machen im nachfolgenden von der uns freundlichst erteilten Erlaubnis des Nachdrucks Gebrauch und bringen den Artikel hiermit zur Kenntnis unserer Leser.

„Der am 15. April erfolgten allgemeinen Aussperrung im Baugewerbe haben sich nahezu alle beteiligten Arbeitgeber mit freudigem Herzen angeschlossen. Viele billigen den wegen Macht- und Prinzipienfragen eröffneten Kampf nicht, halten sich aber zur Beteiligungsrechtlich für verpflichtet. In Betracht kommt für diese Arbeitgeber in erster Linie die aus der Mitgliedschaft zu den Arbeitgeberverbänden entstandene Verpflichtung. Ihre Innehaltung soll teilweise durch Sinterlegung von Akzepten gesichert sein, von denen man befürchtet, daß sie in Umlauf gesetzt werden. Man fürchtet auch, daß, was schon teilweise geschehen ist, über Arbeitgeber, die weiterarbeiten lassen, die Materialsperrung verhängt wird, und man glaubt andernfalls, materiellen Schaden aus der Aussperrung deshalb nicht zu befürchten brauchen, weil man in die Bauverträge meistens die „Aussperrungsklausel“ hat aufnehmen lassen. Eine Prüfung der Situation vom juristischen Standpunkt dürfte daher um so mehr erwünscht sein, als vielleicht das, was vorweg bemerkt werden mag, den Arbeitgeberverbänden wenig günstige Ergebnisse zu einer Abkürzung des wirtschaftlich ungemein bedauerlichen und schädlichen Lohnkampfes beitragen könnte.“

Zweifellos sind zunächst alle beteiligten Arbeitgeberverbände „Bereinigungen zur Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ im Sinne der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung. Die Stellung, welche die Gewerbeordnung diesen wirtschaftlichen Kampfvereinigungen gegenüber einnimmt, läßt sich in drei Sätzen zusammenfassen:

1. Die Kampfvereinigungen dürfen nicht verboten werden.
2. Irgendwelche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zu ihnen können gerichtlich nicht geltend gemacht werden.
3. Die Mötigung zum Beitritt oder die Verhinderung des Austritts sind strafbar.

Hieraus ist der Austritt aus einem Arbeitgeberverbande, gleichviel, was die Satzungen darüber bestimmen, jederzeit zulässig. Das austretende Mitglied kann in keiner Weise mehr angehalten werden, Beiträge zu zahlen oder sonst irgendwelche durch das Statut oder besondere Vereinbarungen übernommene Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Grundzüge hat der erste Abwärtssatz des Reichsgerichts bereits in dem Urteil vom 27. November 1901 (Band 50, Seite 28 ff.) gegenüber dem Verein der Baugeschäfte von Berlin und Vororten ausgesprochen. In dem gleichen Urteil hat das Reichsgericht aber auch die Klage aus dem zur Sicherheit beim Verbandsvorstand niedergelegten Depottwechsel abgewiesen, indem es ausdrücklich ausführt, daß auch die für die Nichterfüllung der Verbandspflichten versprochene Vertragsstrafe gemäß § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig ist. — Der Arbeitgeberverband kann auch nicht durch Begebung des Wechsels an einen gutgläubigen Dritten die Geltendmachung der Wechselsforderung ermöglichen. Abgesehen davon, daß sich wohl schwer eine Personlichkeit finden dürfte, die bei einem solchen von einem Arbeitgeberverband weitergegebenen Wechsel beschwören kann, daß sie den Grund der Wechselshingabe nicht gekannt habe, macht sich derjenige, der einen Wechsel begibt, um dem Schuldner Einreden abzuschneiden, dem Schuldner schaden ersperrlich. Das Reichsgericht führt in der Entscheidung vom 28. Mai 1902 (Entscheidungen Band 51, S. 359)

auf, daß eine solche Weitergabe wider die guten Sitten verstößt, und daß derjenige, der einen Wechsel zu solchem Zweck weitergibt, dem Akzeptanten den vollen Schaden, das heißt nicht nur die Forderung, sondern eventuell auch die Kosten des gegen den neuen Wechselinhaber geführten Wechselprozesses zu ersetzen hat. Auch aus einer Weitergabe der Depottwechsel würde daher ein Schaden nicht zu befürchten sein, da in vollem Umfange (ohne Zweifel auch für den durch eine etwaige Zwangsvollstreckung entstehenden Schaden) der Arbeitgeberverband und außerdem auch persönlich die den Wechsel begebenden Vorstandsmitglieder haftbar werden. — Das austretende Mitglied kann auch Herausgabe des Depottwechsels und im Wege der einstweiligen Verfügung dessen Sinterlegung verlangen. Hierbei mag noch bemerkt werden, daß nach Ansicht des bekannten Gewerbeordnungskommentars von Landmann die Drohung mit der Weitergabe eines solchen Depottwechsels sogar unter die Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung fällt und demnach mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird.

Rechtliche Bedenken stehen auch der Verhängung der Materialsperrung gegenüber. Die Ankündigung, daß man sich an die Baumaterialienlieferanten wenden und sie zur Einstellung der Lieferung an die weiterarbeitenden Bauunternehmer veranlassen werde, stellt sich als eine Drohung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung dar und ist deshalb strafbar, insofern sie zu dem dort bezeichneten Zweck erfolgt, die Bauunternehmer zum Beitritt an der Aussperrungsabrede oder zum Verbleib im Arbeitgeberverband zu nötigen. Gleichfalls unter § 153 der Gewerbeordnung fällt aber auch die von einem Arbeitgeberverbande mit Baumaterialienhändlern oder Verbänden von solchen tatsächlich getroffene Abrede, daß bestimmten Bauunternehmern keine Baumaterialien mehr geliefert werden sollen. Sie ist als „Berufserklärung“ anzusehen und daher gleichfalls strafbar, sofern sie dem erwähnten Zwecke zu dienen bestimmt ist. Der Strafbestimmung unterfallen in gleicher Weise die an ihr teilnehmenden Vorstandsmitglieder des Arbeitgeberverbandes wie auch die beteiligten Baumaterialienhändler. Das hat aber gleichzeitig zur Folge, daß die beteiligten Personen dem von der Sperre betroffenen Arbeitgeber gemäß § 323 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs schadenersatzpflichtig sind, und zwar als Gesamtschuldner. Auf Grund der gleichen Bestimmung steht dem betroffenen Bauunternehmer auch eine Unterlassungsklage auf Aufhebung der Sperre zu.

Endlich ist aber auch die Hoffnung mindestens sehr zweifelhaft, durch die sich viele Bauunternehmer zum Beitritt zur Aussperrung veranlassen lassen, daß man durch die Aussperrungsklausel gegenüber dem Bauherrn gedeckt sei. Auch die Aussperrungsklausel (das heißt die Abrede, daß der Bauunternehmer für die durch die Aussperrung entstandene Verzögerung des Baues nicht haftet) erscheint nicht rechtswirksam. Das Reichsgericht hat allerdings gelegentlich einmal einen Vertrag, nach welchem der Bauunternehmer für unverschuldete, durch Witterungseinflüsse, Streiks usw. begründete Ueberschreitung der Lieferfrist nicht verantwortlich sein sollte, dahin ausgelegt, daß sich eine solche Klausel auch auf eine nach Ausbruch eines Streiks infolge eines Sunungsbeschlusses vorgenommene Arbeiterausperrung bezieht. In eine Prüfung darüber, ob die Gültigkeit der Aussperrungsklausel an sich angefochten werden kann, ist aber damals nicht eingetreten, und zwar wohl deshalb, weil ein dahingehender Einwand seitens der Beteiligten nicht gemacht war. Tatsächlich dürfte die Gültigkeit der Aussperrungsklausel auf Grund des § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefochten werden können, wonach die Haftung wegen Vorsetzes dem Schuldner im Voraus nicht erlassen werden kann. Vorsetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die auf einen bestimmten Erfolg gerichtete Willensbestimmung. Es kommt hierbei nicht darauf an, daß eine bestimmte Handlung gewollt ist, sondern es genügt, daß der Handelnde sich bewußt war, daß sein Handeln einen bestimmten Erfolg, zum Beispiel die Nichterfüllung einer Verpflichtung haben werde. Zweifellos ist nun aber der Arbeitgeber, der seine Arbeiter aussperrt, sich bewußt, daß er infolgedessen seine Arbeiten nicht in vereinbarter Weise fertigstellen kann, und er verletzt deshalb vorsätzlich im Sinne

des Bürgerlichen Gesetzbuchs seine Vertragspflicht. Der Arbeitgeber kann sich auch nicht darauf berufen, daß er mit der Aussperrung lediglich eine Verpflichtung dem Arbeitgeberverbande gegenüber erfüllt hat, da er, wie oben gezeigt, zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht gezwungen werden und jederzeit aus dem Arbeitgeberverbande wieder austreten kann. Der Bauunternehmer kann also, obwohl er die Aussperrungsklausel in den Bauvertrag aufgenommen hat, vom Bauherrn wegen Verzögerung in der Fertigstellung des Baues in Anspruch genommen werden, und die Hoffnung, daß man auf diese Weise gegen wirtschaftliche Nachteile der Aussperrung gesichert sei, steht also auf sehr schwankendem Boden.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß die Bestimmungen der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung, die von den Arbeitern sonst als Schutz der Gewerkschaftsentwicklung beläufig werden, diesmal im wirtschaftlichen Kampfe zumungunsten der Arbeitgeberverbände verwertet werden können. Vielleicht führt dies dazu, daß sich auch die Kreise, die einer Reform des Koalitionsrechts ablehnend gegenüberstehen, sich mehr mit diesem Gedanken befreunden.“

Die Darlegung Dr. Baums klingt ganz einleuchtend und es wäre zu wünschen, daß seine Rechtsauffassung auch von allen deutschen Gerichten und Rechtslehrern geteilt würde, damit auch mit der Waffe des heute geltenden Rechts den Aussperrungswüterern ihr vollstvergiftendes Handwerk gelegt werden könnte. Das scheint aber in Wirklichkeit gar nicht möglich zu sein, denn in der „Deutschen Arbeiter-Zeitung“ kommt ein Rechtsanwält Dr. Brzezinski zu ganz anderen Ergebnissen. Er wendet sich gegen die Ausführungen Dr. Baums und behauptet, daß sie mit der augenblicklich maßgebenden Rechtslage nicht in Einklang zu bringen seien: „Der soziale Frieden ist ein Menschheitsideal wie der Völkerrfrieden. Solange er lediglich ein Wunsch bleibt, wird auch für das Wirtschaftsleben das Wort Rudolf von Ebering gelten: „Im Kampfe sollst du dein Recht finden.“ Die für die wirtschaftliche Kriegsführung unerlässlichen Kampfmittel gewährleistet der § 152 der Gewerbeordnung, die magna charta der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände. Dort werden unter Anerkennung der sogenannten Koalitionsfreiheit der Streik, als die umfassende Einstellung der Arbeit, und die Aussperrung, als die umfassende Arbeiterentlassung, als erlaubte Kampfmittel ausdrücklich hervorgehoben. Wie unsre Kriegswaffen haben auch diese wirtschaftlichen Kampfmittel eine technische Vollendung erlangt, die ihre Leistungsfähigkeit wesentlich erhöht und damit ihre Wirkung ungemessen verstärkt hat; nur gilt auch für die wirtschaftliche Kriegsführung der völkerrechtliche Grundsatz, daß der Krieg niemals mit vergifteten Waffen geführt werden darf.“

Die Rechtsprechung, namentlich diejenige des Reichsgerichts, hat die oben erörterten wirtschaftlichen Gesichtspunkte auf dem Boden des Koalitionsparagrafen weiter entwickelt. In dem Baumischen Aufsatz wird die Rechtsprechung des Reichsgerichts behauerlichweise nur bis zum 51. Bande verfolgt, obwohl zurzeit bereits der 72. Band im Erscheinen begriffen ist und die nicht berücksichtigten 20 Bände für die behandelten Fragen bedeutsame Entscheidungen aufweisen.

So hat das Reichsgericht (Bd. 54 S. 259, 260) noch besonders betont, daß die durch die Gewerbeordnung gewährleistete Aussperrung keineswegs gegen die guten Sitten verstöße. Demzufolge ist auch die Verabredung einer Aussperrung unter den Arbeitgebern rechtlich zulässig. Wie von Landmann, der hervorragende Kommentator der Gewerbeordnung ausführt (Ann. 30. zu § 153), ist es auch statthaft, die getroffene Abrede durch Vereinbarung von Konventionalstrafen zu stützen; der von Baum angeführte § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem nicht entgegen, da nur die ein unwirksames Versprechen sichernde Konventionalstrafe unzulässig ist, die Wirksamkeit der Aussperrungsabrede aber nicht dadurch berührt

Internationale Städtebau-Ausstellung zu Berlin.

Der Gedanke einer allgemeinen Städtebau-Ausstellung ist aus dem von dem Berliner Magistrat ausgeschriebenen Wettbewerb zur Erlangung eines muster-gültigen einheitlichen Planes für das Groß-Berlin der Zukunft hervorgegangen. Die Idee wurde realisiert und so konnte die Ausstellung, die uns mit ihren Schätzen geradezu in ein Märchenland führt, am 1. Mai eröffnet werden. Der Zweck derselben ist die Allgemeinheit auf die heutige unvernünftige kapitalistische Bauweise zu lenken, die in kolossaler Ausnutzung des Grund- und Bodenwertes heute zumeist alle hygienischen, sozialen und ästhetischen Momente bei ihrer Wucherspekulation außer acht läßt, und so den 92 Prozent der Bevölkerung, die nach Professor Gehrt die Kleinwohnung verlangen, nicht ein gemüthliches Heim, sondern eine Hölle bietet. Aber auch gegen die vielfach der Mutterstadt entgegenarbeitenden Vorortgemeinden, die, ohne auf die spätere Auffassung durch die Ersteren zu achten, eigenmächtig ihre Pläne, Anlagen usw. schaffen, welche dann, nachdem sie eingemeindet sind, innerhalb des Ganzen unentwerrbare Labyrinth bilden und so das architektonische und ästhetische Gesamtbild völlig verhandeln, wendet sie sich. Daher ist die Ausstellung als eine Anregung für alle entwicklungsfähigen Städte gedacht, die sich nicht die Verhältnisse über den Kopf wachsen lassen wollen, wie es Berlin ergangen ist, sondern die betzelen auf die spätere Ausdehnung Rücksicht nehmen und ihre kommunale Politik danach einrichten. Allerdings zur Verwirklichung dieser Ideen, wie sie der ideale Wettbewerb für Groß-Berlin zeitigte, oder wie sie in der Praxis in verschiedenen Städten Amerikas bereits durchgeführt sind, bedarf es einmal ganz anderer Mittel, als sie heute in unserm Massenstaat für die Allgemeinheit und insbesondere für die sozialen Bedürfnisse der unteren Schichten aufgewandt werden, und zum andern wird man aus engherziger bürokratischer Schablone herausgehen und erst durch eine vernünftige Gesetzgebung die widerstrebenden Interessen des Privatkapitals in den Rahmen der Allgemeinheit hineinzwingen müssen. Zu diesem Sinne sind alle Entwürfe für das Groß-Berlin der Zukunft gedacht.

Außer den Wettbewerbsplänen und Modellen haben viele große Städte des In- und Auslandes — selbst Amerika und Afrika sind vertreten — Zeichnungen und Modelle ihrer architektonischen Entwicklung aus gegenwärtiger und zukünftiger Zeit aufgestellt. Wolkenträger und Arbeiterhäuser, Verkehrsanlagen und Erholungsparks, alles ist vertreten, was irgendwie auf die großstädtische Entwicklung Bezug hat.

Die Ausstellung zerfällt in vierzehn Gruppen, doch sind einzelne untereinander so eng verwandt, daß wir für unsere Betrachtung das Ganze in drei Hauptgruppen fassen. Einmal die Pläne und Modelle, die für die zukünftige großstädtische Entwicklung eine völlige Reform in den Straßen- und Häuseranlagen, sowie auf dem Gebiete des Verkehrs vorsehen, dann die bereits vorhandenen muster-gültigen Schöpfungen, insbesondere die Parks und Gartenstädte, und zuletzt die Arbeiter-fiedlungen.

Für die erste Gruppe hat hauptsächlich der Wettbewerb Groß-Berlin das wesentlichste und muster-gültigste Material geschaffen, jedoch stehen die schon vorhandenen Verkehrsrichtungen Newyorks und zum Teil auch Londons den Berliner Entwürfen nicht um vieles nach. Bei der riesigen Ausdehnung der Großstadt ist es in erster Linie nötig, ein zentralisiertes Verkehrsnetz zu schaffen, das möglichst wenig Platz einnimmt und auch jetzt noch entfernte Vororte mit der Hauptgemeinde wie auch untereinander verbindet. Die meisten der preisgekrönten Entwürfe lassen nun die vielen Einzelbahnstrecken verschwinden und sehen nur zwei große Zentralbahnstrecken an zwei entgegengesetzten Enden der Stadt vor, die unterirdisch miteinander verbunden sind. Von diesen aus führen gerade Schnellbahnlinien nach den Vororten und verbinden auch diese untereinander. Auf diese Weise würden die Bewohner, die gezwungen sind, weitab vom Zentrum zu wohnen, eine schnelle und bequeme Verbindung mit diesem haben. Den Fernverkehr wollen die Verfasser für Berlin gänzlich unter der Erde erledigen. In der Mitte zwischen den beiden Lokalbahnstrecken soll an der genannten unterirdischen Verbindung ein riesiger Zentralbahnhof ausgebaut werden, der seinesgleichen

bis jetzt in der ganzen Welt noch nicht besitzt. Auf diese Weise würde allerdings oben viel Platz gewonnen, und daß der Verkehr mit der Zeit mehr und mehr von der Straße verschwinden und unterirdisch erledigt werden muß, ist heute schon jedem Weitblickenden klar. Die praktischen Amerikaner sind uns auf diesem Gebiet, wie die ausgestellten Modelle zeigen, um ein beträchtliches voraus. Newyork besitzt ein wohl ausgebautes Schnellbahnnetz unter der Erde, das viele parallel laufende Tunnel aufweist und bedeutend tiefer unter der Erdoberfläche liegt, als die Berliner Untergrundbahn. Und London hat gar Pläne aufgestellt, wo fünfmal übereinander die Schnellbahnlinien kreuz und quer laufen, also kann man sich denken, wie tief die unterste Linie unter der Erdoberfläche gehen muß. Allerdings haben einzelne mittlere Städte in Deutschland Hochbahnen geschaffen, deren Säulen an den Straßenborten stehen und so den Verkehr wenig hindern, so z. B. Elberfeld-Barmen, wo eine achtzehn Meter breite Straße drei Kilometer weit die Hochbahn über sich entfangen fahren läßt. Oder auch wie es die projektierte Berliner Schwebebahn tut, die nur eine Säulenreihe in der Mitte des Schienenstrangs aufweist. Das was für den Bahnbau gilt, gilt zum guten Teil auch für die Anlage der Verkehrsstraßen. Breite gradlinige Ausfallstraßen sollen vom Stadtkern aus bis in die entlegensten Vororte hinausführen, um so einmal das Stadtbild einheitlich und luftig zu gestalten und zum andern dem wachsenden Automobilverkehr gerecht zu werden. Das wichtigste aber, was alle ausgestellten Preisentwürfe verlangen, das ist eine gänzliche Reform des Häuserbaues. Das heutige kapitalistische System, wo sich Steinlasten an Steinlasten reihen, und die hohen Hinterhäuser und Seitenflügel nur einen schmalen stieligen Lichthof übrig lassen, soll gänzlich verschwinden. Die einzelnen Häuserblöcke werden von breiten Verkehrsstraßen umfäumt, an denen sich vierstöckige Vorderhäuser erheben, die zu Geschäfts- und Wohnzwecken dienen. Innerhalb des ganzen Komplexes aber sollen kleine Wohnstraßen angelegt werden, an denen zweigeschossige Gartenhäuser errichtet sind, deren Bewohner also durch die Vorderhäuser vor dem Lärm der Straße geschützt werden und denen auch die zwischen den Gartenhäusern liegenden Park-

wird, daß der Rücktritt von der Abrede durch das Gesetz verstatet wird. Landmann hält auch die Geltendmachung von Depoitswischen für zulässig und nur die Androhung, einen derartigen Wechsel in Umlauf zu setzen, für unerlaubt. Auch die Ansicht Baums, daß die Verhängung der Materialienperre durch die Lieferanten der Baumaterialien „rechtlich bedenklich“ und eine dahingehende Einwirkung der Arbeitgeber auf die Materialienhändler eine unstatthafte Verrufserklärung sei, erscheint als unzutreffend. Der Verfasser weist ganz richtig darauf hin, daß die Drohung, auf die Materialienlieferanten in diesem Sinne einzuwirken, auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung der Gewerbeordnung unzulässig sei; dagegen entspricht seine weitere Ausführung, daß eine Einwirkung der Arbeitgeber auf die Materialienhändler eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung sei, nicht der durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung geschaffenen Rechtslage. In drei wichtigen Entscheidungen (Vd. 64 S. 6, 62; Vd. 66 S. 383, 384; Deutsche Juristen-Ztg. 1908 S. 250) ist vielmehr das Reichsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einwirkung auf andere Personenteile und die Bemühung, in diesen Bundesgenossen für den wirtschaftlichen Kampf zu werben, weder unzulässig sei noch gegen die guten Sitten verstoße, wenn nur persönliche Aufeinandergänge vermieden würden und nicht den angerufenen Personen der Sachverhalt unwahr geschildert würde. Die Schädigung des Kampfgegners sei an sich nicht unerlaubt, sondern müsse als eine Folge des durch die Rechtsordnung zugelassenen wirtschaftlichen Kampfes ertragen werden, sofern nur nicht zu verwerflichen, insbesondere unethischen Kampfmethoden gegriffen werde. Hiernach steht nicht dem im Wege, daß Arbeitgeber beschließen, bei ihren künftigen Bestellungen vorwiegend oder ausschließlich solche Materialienhändler zu berücksichtigen, die den der Ausprägung ferngelebener Arbeitgebern die Lieferung versagen, und dadurch die an der Ausprägung beteiligten Arbeitgeber in ihrem wirtschaftlichen Kampfe unterstützen. Die Auffassung Baums, daß hierin eine unerlaubte Verrufserklärung liege, entbehrt also der rechtlichen Begründung. Völlig abwegig ist endlich die Schlussfolgerung des Verfassers, daß Ausprägungsklauseln (durch die die Haftung des Baumunternehmers für die durch die Ausprägung entstandene Verzögerung des Baues ausgeschlossen wird) rechtlich unwirksam seien, da die Ausprägung von dem Unternehmer vorwiegend herbeigeführt, eine die Haftung für Verzögerung erlassende Abrede nach § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches unwirksam sei.

Dieser Herr versucht also die Rechtslage völlig zu verschieben. Aber bei der heutigen Rechtsprechung in Deutschland müssen wir bezweifeln, daß die Unternehmer in den Maschinen des § 153 hängen bleiben. Wir halten es deshalb für äußerst notwendig, daß die Illusion zerstört wird, als ob das heute geltende bürgerliche Recht die Scharfmacher in ihren Geleisen irgendwie hindern werde. Das Klassenrecht eines Klassenstaates ist durchaus ungeeignet, den ausgeprägten Proletariaten zu ihrem Rechte zu verhelfen. Dazu wird nur ein neues Recht und eine neue Rechtsordnung in der Lage sein. Um aber diesen neuen Rechtszustand herbeizuführen, muß sich das Proletariat die wirtschaftliche, geistige und moralische Macht erringen. Einseitigen wird uns nichts anderes übrig bleiben, als unsren kämpfenden Brüdern durch Betätigung des Solidaritätsgedankens das Unzählbare zu ermöglichen und ihnen dadurch den Sieg zu verschaffen.

Unberechtigter Krankengeldverweigerung.

G. Sowohl das Krankenversicherungsgesetz, §§ 6a und 26a, wie auch die Reichsversicherungsordnung, § 207, sehen Bestimmungen vor, wonach die Krankenkassen berechtigt sind, statutarisch festzusetzen, in welchen Fällen den Mitgliedern das Krankengeld entweder gar

nicht oder nur teilweise zu gewähren ist. Dies kann z. B. solchen Mitgliedern gegenüber geschehen, die sich eine Krankheit vorwiegend oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Aufständen zugezogen haben.

Ist nun die Teilnahme an einer Wahlrechtsdemonstration, wenn dabei die Polizei von der Waffe Gebrauch macht, als eine schuldhaftige Beteiligung an einer Schlägerei anzusehen? Diese Frage hat das Amtsgericht Halle a. S. am 30. März d. J. verneint. Der Sachverhalt war folgender: Ein Arbeiter erhielt am 13. Februar auf dem Marktplatz ein paar Säbelstöße. Die Verletzungen waren derartige, daß seine sofortige Ueberführung nach der Klinik erfolgen mußte. Die zuständige Krankenkasse (Kranken- und Sterbekasse der Bau-Zinnung zu Halle a. S.) behauptete nun, daß der Arbeiter die Verletzung durch schuldhaftige Beteiligung bei einer Schlägerei sich zugezogen habe und daß ihm daher kein Anspruch auf Krankengeld und somit auch kein Anspruch auf Angehörigenunterstützung zustehe. Nimmehr wurde seitens des Arbeiterssekretariats die Klage eingereicht und nach vorgemerkter Beweisaufnahme die Kasse dann zur Uebernahme der vollen statutarischen Leistungen verurteilt. Aus der Urteilsbegründung entnehmen wir u. a. das folgende:

„Unter Schlägerei ist, wie in der Rechtsprechung feststehend angenommen wird, eine wechselseitige, widerrechtliche Tätigkeit der Beteiligten zu verstehen (vergl. Petersen, Krankenversicherungsgesetz, Ann. 8a, c, zu § 6a). Nach der Beweisaufnahme kann nun aber im vorliegenden Falle von einer Schlägerei in diesem Sinne nicht die Rede sein. Selbst wenn man als feststehend erachtet, daß der Kläger gegen den Polizeikommissar losgesprungen ist und ihn gepackt hat, so ist hierin lediglich ein Widerstand gegen den Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes zu erblicken. Es lag hiernach keine Schlägerei, sondern Widerstand gegen die Staatsgewalt vor, welcher die Verletzung des Klägers nach sich zog, die Ausnahmbestimmung des § 9 der Satzungen der beklagten Kasse findet hier also keine Anwendung (vergl. Bahn, Krankenversicherungsgesetz, Ann. 30 zu § 6a). Mithin hat der Kläger Anspruch auf Krankenunterstützung, und zwar nicht nur auf freie ärztliche Behandlung, sondern auch auf Krankengeld und Unterstützung seiner Angehörigen während der Krankenhausbehandlung. Die Kosten der Behandlung in der Klinik hat die Beklagte zu tragen, auch wenn sie nicht die Aufnahme in derselben vorgeschrieben hat, da es sich hier um einen Fall handelt, wo offenbar Gefahr im Verzuge war.“ — Bei allen Verletzungen in ähnlichen Fällen müssen also die Krankenkassen eintreten, zumal Entscheidungen, wie die angeführte, bereits mehrere seitens des preussischen Obergerichts vorliegen.

Ueber die Frage des „neuen Unterstüzungsfalles“ im Sinne des § 6a und § 26a des Krankenversicherungsgesetzes entstehen vielfach Streitigkeiten. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen haben die Krankenkassen das Recht, statutarisch festzusetzen, daß Verletzte, welche von der Gemeinde resp. Krankenkasse die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für 26 Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstüzungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren. Nach dem letzten Bericht des Harburger Arbeiterssekretariats wurde dort bezüglich des „neuen Unterstüzungsfalles“ folgende prinzipielle Entscheidung erzielt: Ein Müller hatte von der beklagten Kasse für die Zeit vom 19. Februar 1907 bis 4. März 1908 für 26 Wochen Krankenunterstützung bezogen. Am 20. März erkrankte das Mitglied von neuem an derselben Krankheit und wurde von der beklagten Kasse mit seinem Anspruch auf Krankenunterstützung abgewiesen. Die Kasse berief sich darauf, daß ein „neuer Unterstüzungsfall“ nicht gegeben sei. Die Krankheit sei lediglich eine Fortsetzung der früheren nicht gehobenen und habe die

Stufe durch Zahlung der Krankenunterstützung für 26 Wochen in einem Zeitraum von zwölf Monaten ihre statutarischen Pflichten erfüllt. Sie stützte sich dabei auf den behandelnden Arzt, der behauptet hatte, daß das Mitglied am 4. März auf seinen Wunsch gesund geschrieben sei und daß an dem Tage die Krankheit nicht gehoben war. Da es sich um eine freie Hilfskasse handelte, war auch hier das Amtsgericht zuständig. Dieses wies die Klage ab. Auf eingereichte Berufung entschied jedoch das Landgericht wie folgt: „Im vorliegenden Falle handelt es sich um die rein juristische Frage, ob ein „neuer Unterstüzungsfall“ vorliegt. Die Behauptungen des behandelnden Arztes, daß ein neuer Unterstüzungsfall nicht vorliegt, weil die Krankheit am 4. März nicht gehoben war, können als ausschlaggebend nicht in Betracht kommen. Ueberdies hat ja auch der Kläger nicht behauptet, daß eine neue Krankheit vorliegt. Läge eine neue Krankheit vor, dann müßte die Krankenkasse ohne weiteres eventl. für 26 Wochen Unterstüzung zahlen. Die Behauptungen des Arztes lassen deutlich erkennen, daß keine neue Krankheit vorlag, sondern die gleiche nicht gehobene, die die Erwerbsunfähigkeit des Klägers am 20. März verschuldet hat. Es ist aber durch die Behauptung des Meisters des Klägers auch festgestellt, daß der Kläger vom 4. bis 16. März ununterbrochen eine immerhin schwere Arbeit unter gleichen Bedingungen und unter gleicher Entlohnung, wie die übrigen Arbeiter, geleistet hat. Danach hat es sich beim Kläger nicht um einen bloßen Arbeitsversuch gehandelt, er war vielmehr während der ziemlich erheblichen Zeit von 14 Tagen voll erwerbsfähig und wenn er nach dieser Pause wieder infolge seines alten Leibes arbeitsunfähig wurde, so kann hierin keine Fortdauer, sondern nur ein Wiedereintritt seiner Erwerbsunfähigkeit gesehen werden. Es liegt mithin ein neuer Unterstüzungsfall vor.“ — Somit war auch hier das Krankengeld usw. zu Unrecht verweigert worden.

Zum Schluß sei nun noch ein Fall angeführt, wann Schwangerschaftsbeschwerden als „Krankheit“ anzusehen sind? Hierüber fällt der Magistrat zu Halle a. S. unterm 25. Februar 1910 folgende Entscheidung: Am 10. Januar 1910 erkrankte die Arbeiterin F. als Mitglied der Ortskrankenkasse für die Arbeiter in Buch- und Steindruckereien und wurde vom Arzt als erwerbsunfähig geschrieben. Bis zum 15. Januar erhielt sie die ihr statutenmäßig zustehende Krankenunterstützung. Von diesem Zeitpunkt ab wurde ihr jegliche Unterstützung mit der Begründung verweigert, ihre Erwerbsunfähigkeit habe nach dem vom Stassenarzte ausgesetzten Krankenscheine nicht „Krankheit“, sondern „Schwangerschaft“ zur Ursache. Nach dem Klassenstatut liege aber für die Beklagte keine Verpflichtung vor, bei durch Schwangerschaft hervorgerufener Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren. Klägerin beantragt, die Beklagte zur Weitergewährung der Krankenunterstützung zu verurteilen. Ihre Erwerbsunfähigkeit sei nicht lediglich auf die Schwangerschaft, die bei ihr ja erst im dritten Monat befinde, zurückzuführen. Es handele sich in ihrem Falle um Komplikationen aus Schwangerschaft. Ihr Zustand sei im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zweifellos als Krankheit zu bezeichnen. Nach einer von ihr beigebrachten Bescheinigung des Sanitätsrats Dr. G. wird Klägerin von diesem seit 14. Januar d. J. wegen Scheidnataris und Schwangerschaftsbeschwerden ärztlich behandelt. Daraus ergibt sich, daß die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin auf Krankheit beruht und ihr Anspruch auf Gewährung der statutarischen Krankenunterstützung gerechtfertigt sei. Nur normale Schwangerschaft ist nicht als Krankheit anzusehen. (Vergl. Bahn, Krankenversicherungsgesetz, § 5, S. 67.) — Nachdem diese Klasse zur Zahlung des Krankengeldes verurteilt worden war, mußte sie durch eine weitere Entscheidung des Magistrats vom 5. April noch verurteilt werden, auch die Kosten des Spezialarztes zu tragen. Dadurch, daß die Kasse das Vorliegen einer Krankheit bestritt, mußte sich die Klägerin, um den Nachweis zu bringen, daß bei ihr tatsächlich eine Krankheit vorlag, an einen

streifen ein gesundes, behagliches Wohnen sichern. Dazu kommt noch, daß Gewerbebetriebe und dergleichen Anlagen innerhalb des Gartenhäufers nicht zulässig sind und daß die Kinder auf diesen Straßen und in den Gärten ohne Gefahr spielen können. Nach den Berechnungen des Direktors des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg, Dr. Kuzynski, soll dabei sogar bei gleichbleibenden Mietpreisen der Ertrag des Grundstücks sich für die Besitzer nicht wesentlich anders gestalten. Die Industriegebiete sollen durch einen Rasenring von den Wohngebieten isoliert werden und für die City der Stadt wird eine polizeilich erlaubte Bebauung von neun Geschossen verlangt. Aber auch für den ästhetischen Genuss wird gesorgt. Die Ufer der Berlin durchfließenden Spree, auf denen sich jetzt die Industrie-Etablissements und Lagerplätze befinden, sollen verschwinden und zu beiden Seiten breite Promenaden eingerichtet werden. Für das Auge erfreuende Anlagen sind herrliche Modelle geschaffen, die für die Stadt u. a. auch ein Forum der Kunst, in dem die Museen liegen, und ein Forum der Arbeit, in welchem sich die Bibliothek befindet, vorsehen. In weiter Umgebung Berlins soll ein Wald- und Wiesengürtel angelegt werden, wie ihn Wien bereits besitzt und der in verschiedenen Streifen in das städtische Häusermeer hineinschneidet. Das was hier für Berlin geplant ist, muß auch für jede andere Stadt als Vorbildlich gelten.

Den zweiten Teil der Ausstellung bilden die Modelle und Zeichnungen der Gartenstädte und der großen amerikanischen Parkanlagen. Fünfzig Kilometer von London entfernt hat eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, deren Dividende auf 5 Proz. beschränkt ist, die Gartenstadt Letchworth errichtet, die jetzt nach fünfjährigem Bestehen bereits 6000 Personen in 1200 Einfamilienhäusern beherbergt. Der Erfolg solcher Wohnens ist, daß die Sterblichkeitsziffer in den englischen Gartenstädten nur ein Viertel bis ein Drittel derjenigen der anderen Städte beträgt. Die Engländer versuchen also die Wohnungsfrage auf diesem Gebiete zu lösen. Die Bewegung hat bekanntlich auch in Deutschland bereits zahlreiche Anhänger gefunden, insbesondere ist die Gesellschaft „Gartenstadt Hellerau“ bei Dresden hervorzuheben. Auch Pläne und Modelle der historischen, fünf-

hundert Jahre alten Gartenstadt St. Johannis bei Nürnberg sind ausgestellt. Ein großes soziales Interesse beanspruchen auch die ausgestellten Zeichnungen und Abbildungen der amerikanischen Parkanlagen. Chicago und Newyork sind darin musterhaft. Weit ausgedehnte Volksparks mit Spiel- und Turnplätzen für die Kinder, künstlichen Rodelbahnen, breite niedrige Wasserlächen, sogenannte Planschwiesen, in denen sich die Kinder in der Sommerhitze tummeln können, und verschiedene andere gesunde und vorbildliche Einrichtungen sind in diesen Parks auf Stadtkosten für die Allgemeinheit errichtet.

Zuletzt haben wir uns mit den Arbeiterwohnungen zu befassen. Ehe der Plan einer idealen Großstadt der Zukunft, die auch dem Proletariat ein menschenwürdiges Wohnen ermöglicht, verwirklicht sein wird, und ehe die voraussichtlich in den nächsten Jahrzehnten auch in Deutschland ersiehenden Gartenstädte einen großen Teil der Arbeiter in sich aufnehmen werden, hat die planmäßige Errichtung von gesunden und billigen Arbeiterwohnungen ein großes soziales Interesse. Nicht zahlreich sind hier die Modelle der Kruppischen „Stiftungen“ vorhanden, auch die Pläne der Arbeiterfiedlung eines ober-schlesischen Werkes fehlen nicht. Was man auch sagen mag, diese Ein- und Zweifamilienhäuser bieten dem Arbeiter wirklich ein gemüthliches Heim — wenn nur der Pferdefuß des Högheitsverhältnisses nicht dahintersteckt. Ein Teil der im Berliner Wettbewerb entstandenen Entwürfe sieht für Arbeiterwohnungen nicht die Miniaturvilla, sondern das Reithaus vor, das jedoch niedrig gehalten und genügend von Gartenanlagen vorn und hinten umgeben ist. Prof. Eberstadt, der Vergleiche mit Deutschland und England angestellt hat, kommt zu dem Resultat, daß England in dieser Frage weit voraus ist. Die englischen Städte weisen nicht Straßen im Abstand von 200 zu 200 Metern auf, sondern in solchem von 40 zu 40 Metern. Die notwendige Folge ist das gesunde, ästhetische Einfamilienhaus. Auch durch die Gartenwohnungen hat England das Problem zum Teil gelöst. Eberstadt verlangt, daß der Staat dieselben Methoden verfolge, wie sie jetzt das Kruppische Privatkapital verfolgt. Sehr interessant sind auch die ausgestellten Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt

Schöneberg. Hier wird in langen Zahlenreihen nachgewiesen, wie gerade bei den kleinen Einkommen die Mietquote immer höher steigt, während sie bei den größeren, trotz der fortwährend gestiegenen Bodenpreise, von Jahr zu Jahr sinkt. Für eine ganze Reihe preussischer Städte sind hier diese Resultate verzeichnet. Im feinsten Berliner Viertel, am Bayerschen Platz z. B., ist der Quadratmeter der großen Fünf- und Mehrzimmerwohnungen am billigsten. Bei dieser Gelegenheit hätten unsere Arbeiter-Baugenossenschaften zeigen können, was sich bereits ohne Protektion — natürlich ohne Kapitalistengewinn — im Rahmen der heutigen Verhältnisse schaffen läßt.

Außer den angeführten sind noch verschiedene bauliche Motive aus früherer und gegenwärtiger Zeit vieler Orte des In- und Auslandes vorhanden, auch für die Zukunft haben einzelne Städte bereits projektiert. Klänge von Frankfurt a. M., Stuttgart, Halle, Braunschweig, Dresden, Danzig, Breslau, Karlsruhe, Prag, Pairo, Budapest, Zürich usw. sind ausgestellt. Die Stadt Wien hat sogar ein sehr umfangreiches Modell ihrer einstigen Altstadt zur Ausstellung gesandt.

Unter den heutigen Verhältnissen wird es allerdings noch eine gute Weile dauern, ehe ein Teil der hier gegebenen Anregungen auch in die Tat umgesetzt werden können. Und eine Anregung soll die Ausstellung auch nur sein, indem sie uns die vorhandenen Mängel und die Mittel zu ihrer Beseitigung zeigt. Neue Wege, die auf sozialem und ästhetischem Gebiet in Zukunft gegangen werden sollen, sind hier gezeichnet. Am leichtesten lassen sich allerdings die großzügigen und praktischen Ideen durch die Verstaatlichung des Grundeigentums ermöglichen, und es war ein glauer Zufall, daß um dieselbe Stunde, als der Berliner Oberbürgermeister Richter bei der Eröffnungsfest der soziale Pflicht der Gemeinden betonte, unsere Redner in den Matversammlungen den gleichen Appell erließen und die Massen zum Kampf um ein besseres Dasein, unter dem nicht zuletzt das Wohnungswesen zu verstehen ist, aufriefen.

Spezialarzt wenden. Die dadurch entstandenen Kosten, 11 Mk., müsse die Kasse tragen. War schon bei diesem letzten Fall die Verweigerung des Krankengeldes nicht zu billigen, so ist aber die Verweigerung der Arztkosten ganz und gar zu beurteilen.

Sitzung des Gantarifamtes zu Königsberg i. Pr.,

im Sitzungssaale des Gewerbegerichts am 9. Mai 1910.

Anwesend: 1. als Unparteiischer: Magistratsrat Döller; 2. von den Arbeitgebern: Masken-Königsberg, v. Brzezinski-Danzig, Puttins-Graudenz, Reich-Liffit, Hesse-Königsberg; als Stellvertreter: Liedtke-Königsberg, Danneberg-Danzig; 3. von den Arbeitnehmern: Jakobett-Berlin, Fookten-Danzig, Ludwigkeit und Krause-Königsberg; als Vertreter des christlichen Verbandes: Wohlgenuth, Kloppt und Schulz-Königsberg.

Die Sitzung wurde um 9 1/2 Uhr vormittags eröffnet. Zunächst kamen die Anträge der Lohnkommission der Arbeitnehmer aus Danzig zur Beratung, und zwar:

1. Antrag der Arbeitnehmer, das Verlangen der Arbeitgeber, an den Tagen vor Ostern und Pfingsten zwei Stunden früher Feierabend zu machen, abzulehnen (zu § 1 Absatz 11 des Reichstarifs).

Die Vertreter der Arbeitnehmer Jakobett und Fookten begründen ihren Antrag damit, daß nach dem Reichstarif und den dazu ergangenen Schiedsprüchen eine allgemeine Lohnaufbesserung stattgefunden habe. Wenn nun dem Antrage der Arbeitgeber stattgegeben werde, so erfolge gleichzeitig mit der Kürzung der Arbeitszeit eine Kürzung des Arbeitslohnes. Dies sei unbillig, zumal nach dem am 8. Januar in Berlin gefällten Schiedspruch eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit unter zehn Stunden nicht eintreten dürfe. Herr v. Brzezinski widerspricht dieser Ansicht und meint, es habe in der Absicht der Schiedsrichter gelegen, die Regelung der Arbeitszeiten vor den Feiertagen der freien Vereinbarung zu überlassen. Der Unparteiische stellt fest, daß es bisher in Danzig üblich gewesen sei, vor den Feiertagen nur eine Stunde früher zu schließen und daß in der Begründung des Schiedspruches der Frühererlass an Feiertagen nicht berücksichtigt worden sei. Das Verlangen der Arbeitgeber sei somit etwas ganz Neues, das nicht ohne weiteres aus dem Tarif und den Schiedsprüchen gefolgert werden dürfe. Gegen die Stimmen der Arbeitgeber wird folgender Schiedspruch gefällt: „An den Tagen vor Ostern und Pfingsten ist in Danzig wie bisher nur eine Stunde früher Feierabend zu machen.“

2. Zu § 2 Absatz 3: Ausgleichspennig für Gehilfen unter 20 Jahre.

Herr v. Brzezinski führt dazu aus, daß in Danzig bisher die Gehilfen unter 20 Jahre im ersten Gehilfenjahre 45 Pfg. Lohn und dann 50 Pfg. erhalten haben, und zwar haben durchschnittlich von 100 Junggefelten 80 den Stundenlohn von 45 Pfg. und die restlichen 20 den Stundenlohn von 50 Pfg. erhalten. Da nun die überwiegende Mehrheit nur 45 Pfg. Lohn erhalten habe, müsse dieser als Einheitslohn anerkannt werden und nach dem Tarif siehe den Gehilfen unter 20 Jahre keine Lohnerhöhung zu. Der Unparteiische stellt fest, daß Einheitslöhne in Danzig nicht bestanden haben, daß vielmehr Gehilfen unter 20 Jahre 45 und auch 50 Pfg. Stundenlohn erhalten haben. In Uebereinstimmung beider Parteien wird folgender Schiedspruch gefällt: „Der Ausgleichspennig ist den Gehilfen unter 20 Jahre nach dem ersten Gehilfenjahre zu zahlen.“ Hierzu Antrag der Arbeitgeber:

3. Der Lohn beträgt für Malergehilfen unter 20 Jahre in Danzig 45 Pfg. pro Stunde.

Im Hinblick darauf, daß nach dem Reichstarif die Lohnaufbesserung eine allgemeine sein soll und eine Verschlechterung nicht stattfinden darf, sowie, daß ein Teil der Junggefelten unter 20 Jahre in Danzig auch bisher schon einen Stundenlohn von 50 Pfg. erhalten hat, kommt gegen die Stimmen der Arbeitgeber folgender Schiedspruch zustande: „In Danzig beträgt der Lohn für Malergehilfen unter 20 Jahre nach dem ersten Gehilfenjahre 50 Pfg. pro Stunde.“

4. Zu § 2 Absatz 6 und 8: Gewährung des Lohnzuschlages von 3 Pfg. an Junggehilfen im ersten Gehilfenjahre und an alte und invalide Gehilfen.

Nach kurzer Debatte, in der festgestellt wird, daß es nach den Schiedsprüchen der freien Vereinbarung unterliegt, den Lohn für Gehilfen im ersten Gehilfenjahre zu bestimmen, wird obiger Antrag gegen die Stimmen der Arbeitnehmer durch folgenden Schiedspruch erledigt: „Gehilfen im ersten Gehilfenjahre und alte und invalide Gehilfen haben nicht Anspruch auf den Lohnzuschlag von 3 Pfg.“

5. Zu § 2 Absatz 3: Löhne für Nichtgelernte.

Herr v. Brzezinski erklärt zu dem Antrage der Arbeitnehmer, daß in Danzig bisher die Anstreicher, wenn sie vier Jahre im Verufe tätig seien, vom 25. Lebensjahre ab einen Stundenlohn von 42 Pfg. erhalten haben und daß jetzt die Arbeitgeber dort zu einem Lohnzuschlag von 3 Pfg. bereit wären. Einer Ermittlung des Durchschnittslohnes, wie die Arbeitnehmer es verlangen, nach Anstreichern über und unter 20 Jahre und vierjähriger Berufstätigkeit müsse er aber widersprechen, weil dadurch eine neue Lohnklasse geschaffen werde, was dem Reichstarife entgegenstehe. Herr Jakobett-Berlin und Herr Fookten-Danzig widersprechen diesen Ausführungen. In Danzig hätte auch bisher schon bei den Anstreichern in der Lohnzahlung ein Unterschied bestanden, denn erst diejenigen, die 25 Jahre alt wären, bekämen den Lohn von 42 Pfg. Durch die Annahme des Antrages der Arbeitnehmer werde also eine neue Lohnklasse nicht geschaffen. Der Unparteiische stellt darauf fest: 1. daß in Danzig Einheitslöhne nicht bestanden haben, daß vielmehr die jüngeren Anstreicher einen niedrigeren Lohn erhalten haben als die älteren (s. Schiedspruch zur Lohnfrage); 2. daß in solchem Falle nach dem Protokoll vom vierten Verhandlungstage am 7. Januar c. eine Ermittlung des Durchschnittslohnes der Anstreicher über und unter 20 Jahre stattzufinden hat. Schiedsprüche: a) Es sind alle Löhne der Anstreicher über und unter 20 Jahre, die länger als vier Jahre im Verufe tätig sind, festzustellen und daraus für diejenigen über und unter 20 Jahre der Durchschnitt zu ziehen. b) Auf die so ermittelten Durchschnittslohne der Anstreicher über und unter 20 Jahre ist der Lohnzuschlag von je 3 Pfg. zu zahlen.“ Die Schiedsprüche sind in beiden Fällen durch die Stimmen der Arbeitnehmer und des Unparteiischen zustande gekommen. Die Arbeitgeber stimmten in beiden Fällen dagegen.

zahlen.“ Die Schiedsprüche sind in beiden Fällen durch die Stimmen der Arbeitnehmer und des Unparteiischen zustande gekommen. Die Arbeitgeber stimmten in beiden Fällen dagegen.

6. Zu § 3 Absatz 6: Festsetzung des Mehraufwandes bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes.

Herr v. Brzezinski erklärt namens der Arbeitgeber, daß diese jede Zulage ablehnen, wenn abends eine Rückkehr möglich sei. Sei aber eine tägliche Rückkehr nicht möglich, so sollen für den Unverheirateten 1 Mk. und für den Verheirateten 1.50 Mk. pro Tag als Zulage gewährt werden. Nach kurzer Debatte werden folgende Schiedsprüche gefällt, und zwar durch die Stimmen der Arbeitgeber und des Unparteiischen gegen die Stimmen der Arbeitnehmer: a) „Für alle Arbeiten, bei denen eine tägliche Rückkehr möglich ist, ist ein besonderer Zuschlag für Mehraufwand nicht zu bezahlen“; durch die Stimmen der Arbeitnehmer und des Unparteiischen gegen die Stimmen der Arbeitgeber: „Für alle Arbeiten, bei denen eine tägliche Rückkehr nicht möglich ist, ist zur Deckung des erforderlichen Mehraufwandes den unverheirateten Gehilfen 1.40 Mk. und den verheirateten 1.70 Mk. pro Tag als Zulage zu zahlen.“

7. Zu § 7 Absatz 8: Stellung von Tapezierwerkzeugen und Handtuch.

Herr v. Brzezinski erklärt, daß die Arbeitgeber nur in den Fällen, in denen das Gesetz es vorschreibt, Handtücher liefern werden. Herr Fookten erklärt hierzu, daß er den Antrag nicht aufrecht erhalte. Er werde versuchen, diese Angelegenheit in Danzig zu regeln.

8. Zu § 11: Errichtung eines Arbeitsnachweises.

Herr Jakobett hält die Einführung des paritätischen Arbeitsnachweises durch den Reichstarif für geboten. Die Arbeitgeber in Danzig haben es bisher abgelehnt, diesen Bestimmungen nachzukommen. Herr v. Brzezinski erklärt hierzu, daß die Arbeitgeber es nicht ablehnen, an der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises mitzuwirken. Der Unparteiische erklärt hierauf, daß nach dem Wortlaut des § 11 des Reichstarifs die Errichtung des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage nur angestrebt sei und somit ein Druck auf die Organisationen nicht ausgeübt werden könne. Herr v. Brzezinski erklärt hierauf, daß die Arbeitgeber in Danzig gegen die Errichtung des paritätischen Arbeitsnachweises nichts haben, sobald der Tarif endgültig abgeschlossen sei. Die Arbeitnehmer sind mit dieser Errichtung einverstanden. Die Abstimmung wird ausgesetzt.

9. Bromberg.

Hierzu wird festgestellt, daß der Verband in Bromberg sich inzwischen aufgelöst hat. Alle Anwesenden stimmen darin überein, daß nunmehr über die Bromberger Anträge nicht mehr zu entscheiden ist.

10. Graudenz. Beschwerde der Arbeitnehmer, daß die Arbeitgeber in Graudenz allen Verhandlungen den Lohnstarif von 1903 zu Grunde legen.

Herr Jakobett erklärt, daß der im Jahre 1903 abgeschlossene Lohnstarif keine Gültigkeit mehr habe, weil er nur auf ein Jahr geschlossen worden sei. Die im Jahre 1906 gewährte Lohnzulage von 2 Pfg. sei deshalb auch nicht allgemein und auf Grund dieses Tarifes gewährt worden. Herr Puttins-Graudenz widerspricht dieser Ansicht und erklärt, daß im Vertrage ausdrücklich gesagt worden sei, falls eine Kündigung nicht erfolge, laufe der Vertrag ein Jahr. Dies könne nur so aufgefaßt werden, daß, wenn eine Kündigung nicht erfolge, der Vertrag stillschweigend immer auf ein Jahr verlängert werde. Dieser Ansicht sind auch die Herren v. Brzezinski und Masken. Gegen die Stimmen der Arbeitnehmer wird folgender Schiedspruch gefällt: „Der Lohnstarif von 1903 hat bis zum Jahre 1910 zu Recht bestanden und ist deshalb auch den Verhandlungen über die Neuregelung des Lohnes zu Grunde zu legen.“

11. Entschädigung der Anstreicher nach dem Reichstarif.

Herr Puttins ist der Ansicht, daß die ungelerten Gehilfen in Graudenz nicht den Bestimmungen des Tarifes unterliegen. Denn bisher sei nie mit den Anstreichern verhandelt worden und wenn das jetzt geschehe, dann werde neue Lohnklassen geschaffen, was der Reichstarif durchaus nicht beabsichtige. Der Unparteiische stellt fest, daß auch in Graudenz bereits früher Anstreicher beschäftigt und anders als Gehilfen entlohnt worden sind. Von der Schaffung neuer Lohnklassen kann nicht die Rede sein. Herr Danneberg-Danzig schließt sich dieser Ansicht an. Schiedspruch: „Die Löhne sämtlicher Anstreicher, die länger als vier Jahre im Verufe tätig sind, sind in Graudenz nach den Bestimmungen des Reichstarifs entsprechend zu regeln.“

12. Entschädigung bei Ueberlandarbeiten in Graudenz.

Nach längerer Debatte wird folgender Schiedspruch gefällt: „Bei Ueberlandarbeiten, bei denen es keine feste Beschäftigung gibt, ist für Ledige eine Landzulage von 90 Pfg. und für Verheiratete eine solche von 1.25 Mk. zu zahlen.“

13. Nichtbeschäftigung von Mitgliedern des Verbandes der Maler, Lackierer usw.

Die Arbeitgeber erklären sich im Prinzip damit einverstanden, daß Arbeitssuchende allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Organisation von der Arbeit nicht ausgeschlossen werden dürfen. Herr Puttins erklärt aber, daß in Graudenz niemand aus obigem Grunde entlassen worden sei, sondern daß der in Frage kommende Gehilfe vielmehr selbst das Arbeitsverhältnis gelöst habe. Auf Antrag des Unparteiischen und in Uebereinstimmung beider Parteien soll dem Obmann in Graudenz die Weisung erteilt werden, in Zukunft ähnliche Fälle zu vermeiden.

14. Lissa. Festsetzung der Arbeitszeit im Winterhalbjahr nach dem im Reichstarif vorgesehenen Schema.

Der Unparteiische weist darauf hin, daß nach dem Protokoll vom 9. Januar der Wortlaut des Schemas im Reichstarif durch Beschluß festgelegt worden sei. Demnach müsse auch in Lissa das Schema ausgefüllt werden. Schiedspruch: „Die Arbeitgeber in Lissa sind verpflichtet, auch die Arbeitszeit im Winterhalbjahr nach dem im Reichstarif vorgesehenen Schema festzusetzen.“

15. Zu § 2: Festsetzung des Lohnes für Anstreicher im Tarif.

In Uebereinstimmung beider Parteien kommt folgender Schiedspruch zustande: „Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auch den Lohn für Anstreicher, sofern diese länger als vier Jahre im Verufe tätig sind, im Tarif festzulegen.“

16. Gewährung des Lohnzuschlages von 3 Pfg. ab 1. April 1910.

Die Vertreter der Arbeitgeber bestreiten die Verpflichtung zur Zahlung des Lohnzuschlages. Die Arbeitnehmer in Lissa hätten sich erst im Februar d. J. dem Arbeitgeberverband angeschlossen und ständen noch mit den Verbänden der Arbeitnehmer in Unterhandlung. Bevor nicht der Vertrag zustande komme, könne auch von einer Nachzahlung des Lohnzuschlages von 3 Pfg. keine Rede sein. In Uebereinstimmung beider Parteien kommt es zu folgendem Schiedspruch: „Der allgemeine Lohnzuschlag von 3 Pfg. ist vom 1. April 1910 ab sofort nachzuzahlen, sobald der Vertrag in Lissa zustande kommt.“

17. Königsberg. Gewährung des Ausgleichspennigs auch an Gehilfen unter 20 Jahre.

Herr Masken wendet sich gegen diesen Antrag und behauptet, daß in Königsberg ein Einheitslohn von 45 Pfg. bestanden habe. Die Junggehilfen unter 20 Jahre haben aber nach dem Schiedspruch überall, wo Einheitslöhne bestanden haben, keinen Anspruch auf Lohnaufbesserung. Hier erhalten sie aber 47 Pfg., mithin unter Zurechnung des Ausgleichspennigs bereits 1 Pfg. mehr als ihnen zustehe. Herr Wohlgenuth widerspricht diesen Ausführungen und behauptet, daß im Jahre 1908 auf Grund vorangegangener Verhandlungen der Mindestlohn auf 47 Pfg. festgesetzt worden sei. Herr Masken gibt zwar zu, daß Verhandlungen mit den Arbeitnehmern im Jahre 1908 stattgefunden haben, behauptet aber, daß die Lohnzulage von 2 Pfg. damals keine allgemeine, sondern nur eine freiwillige gewesen sei. Schiedspruch: „Der Mindestlohn hat bereits 47 Pfg. betragen. In Konsequenz der Schiedsprüche ist der Ausgleichspennig auch den Gehilfen unter 20 Jahre zu zahlen.“

18. Zu § 2 Absatz 3: Nachtragung des Anstreicherlohnes in den Tarif.

Herr Masken erklärt hierzu, daß die Ausfüllung des Schemas verweigert werde, um keine neuen Lohnklassen zu bilden. Herr v. Brzezinski erklärt hiergegen, daß die Eintragung des Lohnes für Anstreicher in den Tarif erforderlich sei. Ferner sei er der Ansicht, daß die Anstreicher unter keinen Umständen denselben Lohn erhalten dürfen wie gelernte Arbeiter. Herr Masken gibt hierauf folgende Erklärung zu Protokoll: In Königsberg sollen die Anstreicher, die mindestens vier Jahre im Gewerbe tätig sind, denselben Lohn erhalten wie die Gehilfen. Herr Jakobett erklärt hierauf namens des Verbandes der Maler usw., daß er hiermit zufrieden sei und seinen Antrag zurücknehme. Herr v. Brzezinski-Danzig protestiert hiergegen und erklärt: Ich beantrage, daß die Löhne der Anstreicher in den Tarif für Königsberg nachgetragen werden und über diesen Antrag noch heute zu entscheiden. Herr Fookten-Danzig bestreitet für die Entscheidung dieses Antrages die Zuständigkeit des Gantarifamtes. Die übrigen Arbeitgeber und -nehmer schließen sich dieser Ansicht an. Schiedspruch: „Die Entscheidung über den Antrag v. Brzezinski wird abgelehnt.“

19. Zu § 11: Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises.

Die Arbeitgeber erklären sich gegen die sofortige Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises, weil nach den Bestimmungen des Reichstarifs die Errichtung nicht durchaus geboten, sondern nur angestrebt sei. Von den Arbeitnehmern erklärt Herr Wohlgenuth, derselben Ansicht zu sein. Schiedspruch: „Der Antrag der Arbeitnehmer auf sofortige Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises wird abgelehnt.“

gez. Th. Masken, Obmann. gez. L. Jakobett, Obmann. gez. Dollé, Vorsitzender.

Wie ein „christlicher“ Vertreter sich die Durchführung des Tarifes denkt.

Wie aus vorstehendem Protokoll hervorgeht, hatte sich das Gantarifamt 6 (Königsberg) auch mit der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises für Königsberg zu beschäftigen. Unser Antrag auf sofortige Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises wurde abgelehnt. Der christliche Vertreter, Wohlgenuth, aus Königsberg stimmte mit den Arbeitgebern gegen die Errichtung.

Der uneingeweihte Kollege wird sich nun fragen, wie es nur möglich ist, daß ein Vertreter der Arbeitnehmer gegen die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises sein kann. Ist doch die Errichtung eines solchen Arbeitsnachweises zur Durchführung und Einhaltung des Tarifes unumgänglich notwendig. Auf dem Malertage in Salzburg hat auch Herr Leipfinger als Vertreter des Arbeitgeberverbandes in seinem Vortrage auf die notwendige Einrichtung solcher Arbeitsnachweise hingewiesen, um den Tarif im Interesse beider Teile auch durchzuführen zu können.

Nun, für Königsberg ist die Frage sehr einfach zu beantworten. Die Mitglieder des „christlichen“ Verbandes bezw. deren Vertreter mit Wohlgenuth an der Spitze, haben mit den Arbeitgebern ganz allein einen Arbeitsnachweis eingerichtet, wonach laut § 2 ihrer Geschäftsordnung, sämtliche Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sowie Innungen, welche Gehilfen suchen, verpflichtet werden, bei deren Annahme sich des Arbeitsnachweises zu bedienen und dem Arbeitsnachweisbureau Mitteilung zu machen.

Es würde zu viel Raum in Anspruch nehmen, wollten wir alle elf Paragraphen dieser Vereinbarung hier zum Abdruck bringen; das ist ja auch nach dem obigen Probe nicht mehr nötig. Unterzeichnet ist diese Geschäftsordnung seitens der Arbeitgeber von Herrn Masken und die „Christen“ werden durch Wohlgenuth und noch drei Gehilfen vertreten.

Das obengenannte Arbeitsnachweisbureau ist gleichzeitig das Bureau der christlichen Organisationen, wo Wohlgenuth den Arbeitsvermittler spielt. Die Arbeitgeber behaupten nun zwar, daß diese Annahmen mit dem christlichen Verband nicht mehr gelten, fragt aber ein Gehilfe — selbst bei Mitgliedern

verlust erlitten im Jahre 1909 trotz der Folgen der wirtschaftlichen Krise nur wenige Organisationen, während 20 der angeschlossenen Verbände eine Zunahme der Mitgliederzahl berichten können.

Bulgarien. Dem Genossen Legien, internationaler Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen, ging von dem in diesen Tagen tagenden Kongress der vereinigten Gewerkschaften Bulgariens ein Begrüßungs-telegramm zu, das den Kampfgenossen der übrigen Länder die Gefühle der Freundschaft und Solidarität ausdrückt.

Verschiedenes.

Ein Bauarbeiterstreik vor 175 Jahren. Im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts herrschte in Berlin, wie der "Vorwärts" berichtet, eine sehr rege Bautätigkeit. Die Erschließung der Dorotheenstadt und der neuen Friedrichstadt fällt hauptsächlich in die Jahre 1733-35 und König Friedrich Wilhelm I. begünstigte die Ansiedlung hier durch freie oder billige Ueberlassung von Baustellen und Material.

Am 9. Mai war auf dem Berliner Rathaus ein großer Aufruhr von denen Maurer- und Zimmergesellen, welche an den neuen Bau auf der Friedrichs- und Dorotheenstadt nicht mehr arbeiten wollten, weil ihnen anstatt der täglich pro Mann gezahlten 10 Groschen weiter ein mehr nicht als 8 Groschen inbegriff des Meisters Groschen gereicht worden und sie auch eine Stunde mehr, nämlich bis 7 Uhr abends davor arbeiten sollten.

gleich wieder aufzunehmen, freigelassen wurden. Die übrigen blieben "krumm geschlossen" so lange im Gefängnis, bis sie ebenfalls nachgaben.

Es war also ein regelrechter Abwehrstreik, um den es sich damals handelte, der aber mit allen Mitteln unterdrückt wurde. Wenn es ginge, würden die Bauunternehmer es heute auch noch gerne sehen, wenn die "Nadelstiche" der Arbeiter gehängt und die Teilnehmer an einem Aufruhr ins Gefängnis geworfen werden könnten.

Technisches.

Die Ausstellung bemalter Wohnräume in München 1910 wurde am Dienstag den 24. Mai, nachmittags 3 Uhr, eröffnet.

Patentschau. Vom Patentbureau D. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschritten billigt. Kunststoffe frei.

Angemeldete Patente:

- Nr. 75c. K. 40 721. Farbzerstäuber, bei dem das Farbventil und das Luftventil durch einen gemeinsamen Hebel, aber das erstgenannte später als das zweite geöffnet bzw. früher als dieses geschlossen wird. Alb. Kraußberger, Holzhausen b. Leipzig. Ang. 14. 4. 09.

Erteiltes Patent:

- Nr. 75b. 219 149. Verfahren zur Herstellung von Mosaik-Glasmalerei. Alois Freyhardt, Steglitz. Ang. 23. 2. 09.

Gebrauchsmuster:

- Nr. 75c. 406 720. Griff für Maler- und Anstreicherhäfen (Leere Konfervenbüchsen). Emil Stügermann, Freiburg i. B. Ang. 8. 11. 09.

Literarisches.

Fachblatt für Holzarbeiter. Heft 5 des fünften Jahrgangs, Mai 1910. Herausgegeben vom Deutschen Holzarbeiter-Verband in Berlin. Das Fachblatt für Holzarbeiter erscheint am 15. jedes Monats und ist gegen 1 Mk. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten und den Verwaltungen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes zu abonnieren, sowie bei der Expedition, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 2.

Verband der Steinfeher, Pfisterer und Berufs-genossen Deutschlands. Jahresbericht für 1909 nebst Bericht an den 8. Verbandstag zu Köln. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes, Berlin N., Wielestr. 17. Verband der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands. Wacht auf! Agitationsbroschüre. Der preussische Wahrscheinlichkeits- und seine Lehren. Vortrag von Frau Rosa Luginburg. Verlag der Buchhandlung "Volkstimme" zu Frankfurt a. M. Preis

10 Pfg. — Es ist zu begründen, daß durch die Veröffentlichung in einer Broschüre die Ausführungen noch weiter in die Massen hinausgetragen werden.

Sterbetafel.

Berlin. Am 11. Mai starb der Kollege Friedrich W. 47 Jahre alt (Bezirk West).
Kovawes. Am 19. Mai verstarb nach langem, schwerem Leiden unser Kollege Heinrich Heine im Alter von 38 Jahren.
München. Am 25. April starb unser Mitglied Michael Huber im Alter von 50 Jahren an chronischer Nierenvergiftung.
Stuttgart. Am 20. Mai starb unser lieber Kollege Josef Kottenburger von einem Hängegeschwür vom vierten Stock ab und war sofort tot.
Ehre ihrem Andenken!

Dereinstell.

Bekanntmachung.

Bericht der Hauptkasse vom 17. bis 23. Mai. Eingefandt wurde für die Hauptkasse: Mannheim 500 Mk., Zwickau 500, Gotha 600, Lübeck 500, Wielefeld 100, Reichenhall 100, Göttingen 70, Herne 2747, Potsdam 200, Mühlhausen i. G. 150, Meerane 100, Queblinburg 30, Neundorfer 100, Düsseldorf 500, Hagen 130, Kulmbach 40, Gsch 62.80, Eisenach 100 Mk.

Material wurde versandt: B. = Beitragsmarken. C. = Eintrittsmarken. F. = Futterale.
Machen 3000 B. a 55 S.; Brandenburg 50 C.; Bremen 400 B. a 20 S.; Crimmitschau 400 B. a 50 S.; Dresden 700 B. a 50 S., 500 C.; Eisenach 10 C.; Gsch 400 B. a 50 S.; Frankfurt a. Oder 20 C.; Fulda 100 B. a 50 S.; Gießen 2000 B. a 55 S.; Guben 300 B. a 55 S.; Hannover 30 F.; Kattowitz 1200 B. a 60 S., 100 C.; Marburg 600 B. a 55 S., 10 C.; Meß 1200 B. a 60 S.; Birnmasens 800 B. a 50 S.; Plauen 100 B. a 25 S.; Posen 50 C.; Potsdam 2000 B. a 60 S.; Sorau 40 B. a 20 S.; Stralsburg 2000 B. a 60 S.; Tilsit 20 C.; Wiesbaden 200 C.; Zeulenroda 300 B. a 25 S.
H. Wenter, Kassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands

Bericht des Hauptkassierers vom 15. bis 21. Mai 1910. Ueberschüsse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingekandt von Schmid-Kiel 250, Kaufhold-Weissenfee 100, Teipel-Stettin 200, Doering-Görlitz 120, Gerth-Potsdam 100, König-Pellbronn 50, Sommer-Hamburg 200, Hoff-Altona a. G. 200, Sagemeier-Begefad 75, Alens-Magdeburg 100.
Zusufuhr wurde abgekandt für die örtliche Verwaltung in Schwetzingen an Seidel Mk. 50.
Franken gelber erhielten Buchn. 11035 B. Gräß in Schlagbrügge in Lauenburg Mk. 42.25, Büchch. 5699 N. Kolbe in Cassel 13.50, Buchn. 28048 F. Frisch in Breslau 15.75, Buchn. 5519 G. Nügel in Cassel 15.75, Buchn. 24318 E. Spelmann in Cassel 13.50, Buchn. 15380 B. Pfalzgraf in Fürstentum a. Pree 18.—, Buchn. 14766 B. Walzer in Tholey 13.50, Buchn. 14054 N. Pfeilschau in Graubenz 13.50, Buchn. 12964 E. Fülle in Randern in Baden 13.50, Buchn. 28068 B. Rogwitz in Breslau Mk. 15.75.
J. G. Bulle, Hamburg 22, Schmalenbeckerstr. 17.

Anzeigen.

Abendunterricht für Holz- und Marmor-Malen
Dienstags und Donnerstags von 8-11 Uhr
Wiederbeginn am 2. Juni 1910
Georg D. Hintze, Mittelstrasse 79, Hamburg.

Sommerkursus für Holz- und Marmor-Malerei
Dienstags und Freitags abends 8-10 Uhr, pr. Monat Mk. 5.—
H. Muuhs, Altona, Aisenplatz 1, II.

Selbstunterricht nach handgemalten Vorlagen mit Beschreibung, in Holz, Marmor, Ornament, Blumen u. Landschaft.
Prospekt gratis.
W. Draheim, Berlin-Rixdorf Schönstedtstrasse 14.

Moderne Schablonenmalerei
Reichhaltig u. eleg. ausgestattetes Musterbuch, gr. Auswahl in Wanddekorat., eleg. Decken, Stoffimitat., Wandmuster, Treppenhäuser, Friese, Gohänge, Sockel, nur prakt. mod. Zeichn. u. Mitarbeit bedeut. Künstler.
Preis 1 Mark
Hans Martin * Heidelberg.

Mod. Pratt. Schriftenheft
1.50 Mk. und 80 Pfg., ferner Ansetzung zum Schrifteneinteilen von Pönnig 2.70 Mk., Schriftenheft mit 100 versch. Schriften von Reihe 2.50 Mk., 20 Deltuben 4 Mk., Malerkläster und Malerkleider billig.
P. Steet, Nürnberg, Ob. Wörlstr. 18.

Neu! © Neuzeitliche Flächenbelegung! © Neu!
Schwammputzrolle in Breiten von 15 cm mit 4 Einsätzen Mk. 12.—
do. " " " 8 " " 4 " " " " " 8.—
Stoffimitations-Apparate in Breiten von 15 cm mit 3 Einsätzen 14.50
do. " " " 8 " " 3 " " " " " " 8.50
Porenrollen, per Paar Mk. 6.—, einzeln Mk. 2.50, 3.50 und " 4.50
Fr. Weiershausen & Co. Hamburg 5
Lindenstrasse 19.

Jeder intelligente Maler wird sich in seinem Interesse und im Interesse seiner Firma über die Fortschritte der einschlägigen Industrie orientieren.
Prospekt über das rühmlichst bekannte
Mahlers Fondin
versendet gratis und franko
Mahler & Co., Bamberg II.

Maler-Kittel
Kaufen Sie am besten und billigsten in dem grössten Spezial-Geschäft für Berufskleidung Kohnen & Jöring
Berlin, Hauptgeschäft und Versand: Alexanderstr. 12.
Kittel in allen Preislagen von Mk. 2.— an. Hosen, Mützen, Schuhe. — Verlangen Sie franko unsere Preisliste. ☼
Filialen: RIXDORF, Bergstrasse Nr. 66, BERLIN, Landsberger Allee Nr. 148.

„ROSOL“
Wanzentod
garantiert todsicheres Nadelmittel. Flüssig, kann auch beim tapezieren unter den Kleister gemengt werden. Verhütet so jedes Ungeziefer.
Man verlange Offerte zum Wiederverkauf
Rosolwerk, Mannheim.
Jeder Fachmann kauft seine Arbeitskleidung direkt im Spezialgeschäft von
Ad. Wecker, Berlin C., Mühlendamm 3,
überzeugen Sie sich durch Probe-Auftrag.
Nur 1a Stoffe u. Verarbeitung. Preisliste frei.

Maler-Mäntel,
beste Qualität mit schrägen Taschen und Umlegebügeln. Nur eigenes Fabrikat.
110 120 130 140 cm lang
jezt 2.90 3.10 3.25 3.40 Mk.
Hosen aus Kesselfstoff 2.— Mk., Mützen 40 S., Drei-Hosen und Jacken 3.— Mk., Extra-Größen 3.30 Mk. II. Qualität 25 S. billiger.
Wir bitten Oberweite und Schrittweite anzugeben.
D. Wurzel & Co., Berlin, Bräudenstr. 18, I.

Halle a. S.
Maler-Mäntel
mit schräg. Taschen u. Pinselhalter, nur eigene Fabrikate, la. Verarbeitung.
Alle Männergrößen gleicher Preis.
Qual. IV Mk. 2.—, Qual. III Mk. 2.50, Qual. II Mk. 2.75, Qual. I Mk. 3.—
Qual. Extra hell, dunkle Farbe Mk. 3.50
Drell-Hosen Mk. 1.75, 2.50, 3.—
Drell-Jacken Mk. 2.—, 2.75, 3.50
— Erbteile Militärgröße.
Julius Hammerschlag
Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 36.

Büding's
Maleranzug
„In Einem“
D. H. G. M.
Unerreicht in Zweckmäßigkeit und Billigkeit.
Vollkommenster Anzug der Welt.
Generalvertrieb für Deutschland:
George Evans
Ernst Werderstr. 12
Hamburg.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.—
Landschaften, Blumen, Tiere, Seestücke, Damen etc.
Ph. Brühl, Seesen i. Westf.
Der heutigen Nummer liegt die Nr. 20 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten unserer Filialen bei.
Für die Redaktion verantwortlich M. Marx, Hamburg, Schmalenbeckerstr. 17.
Verlag von S. Wenter, Hamburg 22.
Druck von Friedrich Meyer, Hamburg 28.